

Datum

**Checkliste für die Kontrolle von Zwischenbehandlungsbetrieben
für Material der Kategorie 1/2
gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 3. Oktober 2002
i.d.g.F.**

Betrieb:

Kontrolle am:

Teilnehmer:

	Anforderungen erfüllt		
	ja	nein	Bemerkungen
1. Anforderungen des Anhang III Kapitel I			
1.1 Getrennt von öffentl. Straßen und anderen Betrieben z.B. Schlachthöfen			
1.2 Trennung von Mat. der Kat. 1 und 2: von Mat. der Kat. 3 von Anlieferung bis Versand			
1.3 überdachte Annahme			
1.4 Anlage leicht zu reinigen u. zu desinfizieren, Flüssigkeiten vom Boden leicht abfließen			
1.5 ausreichend Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken für Personal			
1.6 Vorkehrungen zur Bekämpfung von Ungeziefer (Insekten, Nager, Vögel)			
1.7 Hygienisch einwandfreies Abwasserableitungssystem			
1.8 ggf. Lagereinrichtungen mit Temp. – regelung, -überwachung und -aufzeichnung			
1.9 R/D-Einrichtung für Container/Behälter und FZ + FZ-Räder			
2. Anforderungen des Anhang III Kapitel II, Teil B			
2.1 Tätigkeiten <u>nur</u> Abholen/Sammeln, Behandeln, vorübergehendes Lagern und Versenden			
2.2 Mat. der Kat. 1 und 2 so sortieren, dass jegliches Risiko für die Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen wird			
2.3 Separate Behandlung und Lagerung von anderen Erzeugnissen ohne Verbreitung von Krankheitserregern und bei angemessenen Temp.-bedingungen vor Weiterversendung			

	Anforderungen erfüllt		
	ja	nein	Bemerkungen
2.4 Abwasserbehandlung (Verfahren ist zu klären)			
3. Anforderungen an Eigenkontrolle gem. Art. 10 Abs. 2c i.V.m. Art. 25			
3.1 Erstellung HACCP			
3.2 CCP festlegen			
3.3 Methoden zur Überwachung und Kontrolle der CCP einschl. Aufzeichnungen			
3.4 Aufbewahrg. d. Aufzeichnungen 2 Jahre			
3.5 System der Rückverfolgbarkeit sicherst.			
4. Hygienevorschriften für die Abholung/Sammlung und Beförderung von tierischen Nebenprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen gem. Art.7 i.V.m. Anhang II			
4.1 Kapitel I – Identifizierung			
4.1.1 Getrennte und identifizierbare Abholung/Sammlung und Beförderung von Mat. der Kat. 1,2 und 3 sowie der verarbeiteten Erzeugnisse			
4.1.2 Kennzeichnung der FZ/Behältnisse bei Beförderung Mat.Kat. 1 „Nur zur Entsorgung“ Mat.Kat. 2 „Darf nicht verfüttert werden“ bzw. „Zur Verfütterung an ...“			
4.2 Kapitel II – FZ, Einwegbehälter und wiederverwendbare Behälter			
4.2.1 FZ / Behälter neu fest verschlossen <u>oder</u>			
4.2.2 abgedeckt und leckagesicher			
4.2.3 nach Verwendung säubern und desinfizieren, sauber halten und vor Verwendung reinigen und trocknen			
4.2.4 Vermeidung von Kreuzkontaminationen – nur bestimmtes Erzeugnis befördern			
4.2.5 Verbrennung v. Verpackungsmaterial <u>oder</u>			
4.2.6 zugelassene anderweitige Beseitigung			
4.3 Kapitel III Handelspapiere und Veterinärbescheinigungen			
4.3.1 des Eingangsmaterials			
4.3.2 eigene, zwecks Weiterversendung			
4.4 Kapitel IV–Aufzeichnung (gem. Art. 9)			
Versender/Beförderer/Empfänger			
4.5 Kapitel V - Aufbewahrung von Dokumenten			
gem. 4.3 und 4.4 - 2 Jahre			
4.6 Kapitel VI - Temperaturbedingungen			
4.6.1 Beförderung unter angemessenen Temperaturbedingungen			
4.6.2 Kühltransporte erforderlich, ggf. Nachweis			

Bearbeiter: _____